

# ZH\_OBERGERICHT RT150137 vom 6. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150137](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150137)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150137 du 6 octobre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150137 del 6 ottobre 2015

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 2. Juli 2015 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ... des Be- treibungsamtes Pfannenstiel (Zahlungsbefehl vom 13. April 2015) gestützt auf ei- nen rechtskräftigen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Straf- kammer (Geschäfts-Nr. UE130331-O) vom 8. September 2014 (Urk. 3) definitive Rechtsöffnung für Fr. 500.– und die Betreibungskosten sowie Kosten und Ent- schädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 5 des Urteils (Urk. 11). Mit innert Frist eingereichter Eingabe vom 10. Juli 2015 erhob der Gesuchs- gegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) Beschwerde (Urk. 10). b) Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in seiner Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

### E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat dabei im Einzelnen – in der Beschwerde selbst – darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwen- dung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzu- treten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwer- defrist nicht zulässig (Sterchi, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivil- prozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 321 N 22). b) Die Eingabe des Gesuchsgegners ist als Beschwerde unzureichend, da er sich in seiner Beschwerdeschrift mit den Erwägungen des angefochtenen Ur- teils nicht auseinandersetzt. So führt der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde- schrift (Urk. 10) nicht aus, wieso die Erwägung der Vorinstanz, der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer (Geschäfts-Nr. UE130331-O) vom 8. September 2014 sei in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar (Urk. 11 S. 4 E. 3.2-3.4), nicht zutreffend sei. Er führt im Rahmen der Beschwerde haupt-

- 3 - sächlich aus, dass das Strafverfahren nicht korrekt geführt worden sei (Urk. 10). Im Verfahren betreffend definitive Rechtsöffnung kann der Betriebene hingegen lediglich die Verjährung anrufen oder durch Urkunden beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist. Gelingt ihm dies nicht, wird die definitive Rechtsöffnung erteilt (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Im vorlie- genden Rechtsöffnungsverfahren hat der Gesuchsgegner keine dieser Einwen- dungen vorgebracht. Der Gesuchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass im Rechtsöffnungsverfah- ren einzig darüber zu entscheiden ist, ob die durch den Rechtsvorschlag ge- hemmte Betreibung weitergeführt werden darf oder nicht. Insbesondere kann die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde

liegenden Entscheids nicht mehr überprüft werden. Die vorinstanzliche Rechtsöffnungsrichterin durfte daher den rechtskräftigen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Straf- kammer (Geschäfts-Nr. UE130331-O) vom 8. September 2014 nicht nochmals selber überprüfen. Auf die Beschwerde ist daher mangels einer genügenden Begründung nicht einzutreten.

### **E. 3**

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchs- gegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für de- ren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruch- gebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.